

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Zwischen Russell- und Dieckhausstraße" der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (NGOBl. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.06.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. S. 949), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21) hat der Rat der Stadt Papenburg am 28.2.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 30 der Gemarkung Papenburg gelegenen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 "Zwischen Russell- und Dieckhausstraße" ist der Bebauungsplan vom 02.07.1979 verbindlich.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 2

(Höhenlage der baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der Bürgersteighöhe liegen.

§ 3

(Nebenanlagen)

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 (1) BBauG) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 4

(Gemeindebedarfsfläche Lukasheim und Kinderheim)

Die Flächen für den Gemeinbedarf sind nur zu den speziell für sie festgesetzten Zweck nutzbar, soweit von diesen keine Belastungen ausgehen können, die für die Umgebung unzumutbar sind (§ 15 Abs. 1 BauNVO).

§ 5

(Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses geänderten Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Papenburg gemäß § 31 Abs. 1 BBauG folgende Ausnahmen zulassen:

1. Höhenlage der baulichen Anlagen
- Abweichung um +/- 20 cm -
2. Stellung der baulichen Anlagen
- Abweichung von der Flurstichrichtung um 90° -
3. Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um + 1 Geschos -

§ 6

Die Satzung vom 27.01.1972 zum Bebauungsplan Nr. 10 "Zwischen Russell- und Dieckhausstraße", nenehmiet am 20.11.1972 durch den Herrn Regierungspräsidenten in Osnabrück, verliert für den Änderungsbereich dieser 1. Änderung mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

§ 7

(Ordnungswidrigkeiten)

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NGOBl. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

Landkreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Papenburg
Flur 30
Ungef. Maßstab 1:1000

A Nr. 1660/75

Der Stadt Papenburg unter dem im RdR vom 17.3.1976 (Nds. StB. 1976 S. 373) d. d. M. 149/139 genannten Bedingungen zur Vervielfältigung freigegeben durch das Katasteramt Meppen-Küstenstraße Papenburg.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Katasterplans und sind die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.2.1976). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gegenseitig einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

* städtebaulich bedeutsamen Papenburg, den 23.4.1980

Katasteramt



Ltd. Vermessungsdirektor

BEBAUUNGSPLAN NR.10 „ZWISCHEN RUSSELL-UND JOSEPH-DIECKHAUS STRASSE“ DER STADT PAPERBURG

III.ÄNDERUNG

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 28.2.1980 gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.10.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) den Bebauungsplan Nr. 10 "Zwischen Russell- und Dieckhausstraße" der Stadt Papenburg, den 24.04.1980 beschlossen.

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

Für die Bearbeitung der Planänderung

Papenburg, den 2.7.1979

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor